



An den
Vorsitzenden
des Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Volkmar Klein MdL
CDU-Fraktion

Telefon: (0211) 884 - 0
Durchwahl: 27 80/28 56
Düsseldorf, 08.01.2004

im Hause

Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern - Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005)

Sehr geehrter Herr Kollege Klein,

der Ausschuss für Schule und Weiterbildung hat den in der Anlage beigefügten Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum o. a. Betreff in seiner abschließenden Sitzung am 7. Januar 2004 mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP angenommen.

Ich bitte Sie, Ihren Ausschuss darüber in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

H. J. Eckhold
(Dr. Heinz-Jörg Eckhold)
Vorsitzender



Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

**Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines
Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern -
Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
(Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005)**

im Ausschuss für Schule und Weiterbildung

Das Gesetz wird wie folgt abgeändert:

Artikel 5

Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes

1. Nach § 6 wird folgender Paragraf eingefügt:

"§ 6a

Sonderregelung für das Haushaltsjahr 2005

(1) Zur Sicherung des Landeshaushaltes hat der Schulträger für das Haushaltsjahr 2005 als Eigenleistung 16,5 v.H. der fortdauernden Ausgaben der Ersatzschule aufzubringen. Für den Schulträger einer Sonderschule gilt § 6.

(2) § 6 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend

2. § 18 wird wie folgt geändert:

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

- a) In der Überschrift werden die Wörter "und Außerkrafttreten" angefügt.
- b) In dem einzigen Absatz des Paragraphen wird der den Absatz abschließende Punkt gestrichen und die Wörter "und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft." angefügt.

Einzelbegründung

Zu Artikel 5 - Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzgesetz -

Zu Nummer 1 (neuer § 6 a)

Die Träger von Ersatzschulen haben derzeit 15 v.H. der fortlaufenden Ausgaben der Ersatzschule als Eigenleistung aufzubringen. Die Eigenleistung wird im Hinblick auf die äußerst angespannte Haushaltslage des Landes im Haushaltsjahr 2005 auf 16,5 v.H. der fortlaufenden Ausgaben und damit um 1,5 Prozentpunkte erhöht.

Im Gesamtergebnis wird durch die Anhebung der Eigenleistung für Ersatzschulträger eine Entlastung des Landeshaushalts in Höhe von 15 Mio. EUR im Haushaltsjahr 2005 erwartet.

Für Sonderschulen verbleibt es bei der Regelleistung des § 6 Abs. 1 EFG in der bisherigen Fassung. Hierdurch wird der Umstand anerkannt, dass Sonderschulen aufgrund niedrigerer Schüler-Lehrer-Relationen im Vergleich zu "Regelschulen" mit deutlich höheren Lehrpersonalkosten belastet sind und ihnen damit auch eine höhere Eigenleistung erwächst.

Zu Nummer 2 (Änderung der § 18)

Die gesetzliche Anordnung eines Verfalldatums statt einer Berichtspflicht berücksichtigt, dass das EFG Bestandteil des Entwurfs eines einheitlichen Schulgesetzes ist, das noch in dieser Legislaturperiode vom Parlament verabschiedet werden soll.

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.